Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 16 12 62 • 18025 Rostock

TOKOM-Partner Rostock GmbH
Dr. Burkhard Saß & Co.
Unternehmensberater Sievershagen
Rostocker Str. 32

18069 Lambrechtshagen

Bearbeiter: Manfred Schliephake

Telefon: 0381/ 122-3245
Telefax: 0381/ 122-3500
E-Mail: manfred.schliephake@sbv.mv-regierung.de

Geschäftsz.: 0224-621-20-445-3/ TOKOM GmbH

Datum: 22.06.2018

Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikationsverordnung (BKrFQV)
Amtliche Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 BKrFQG für die Weiterbildung von Fahrerinnen und Fahrern im Güterkraft- und Personenverkehr gemäß § 7 Absatz 2 BKrFQG i.V.m. § 6 BKrFQV
mein Schreiben vom 14.05.2018
Ihr Schreiben vom 05.06.2018

Sehr geehrte Frau Dr. Saß,

in oben genannter Angelegenheit ergeht folgender Änderungsbescheid zur Anerkennung vom 30.09.2008:

I.

In Vollzug des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- und Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz - BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2162) und der „Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifizierungs-Gesetzes (BKrFQV) vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2108), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3232), wird die

TOKOM-Partner Rostock GmbH
Dr. Burkhard Saß & Co.
Unternehmensberater Sievershagen
Rostocker Str. 32
18069 Lambrechtshagen

vertreten durch
die Geschäftsführerin Frau Dr. Susanne Saß

im Sinne der §§ 4 und 5 BKrFQG i. V. m. §§ 2, 3 und 4 BKrFQV weiterhin als Träger für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung von Fahrerinnen und Fahrern, die Fahrten im Güterkraft- und Personenverkehr auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C und/oder CE - sowie BE 79.6 - erforderlich ist, anerkannt. **Beachte:** Es wird ein neues Aktenzeichen vergeben.

Die bisher anerkannten Ausbildungsstandorte der letztmalig am 24.11.2015 geänderten Anlage 2 werden bestätigt. **Beachte:** Nebenbestimmungen Buchstabe g.

Die seit der Grundanerkennung nicht geänderte Anlage 1 (Lehrkräfte) wird bestätigt.

Geltungsbereich

Die Anerkennung der TOKOM - Partner Rostock GmbH (im Weiteren Anerkennungsträger) gilt ausschließlich für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Einschränkend ist anzumerken, dass die Schulungsveranstaltungen nur an anerkannten Standorten und mit den anerkannten Lehrkräften durchgeführt werden dürfen. Sollten über diese Standorte und Lehrkräfte hinaus weitere Anträge auf Anerkennung gestellt werden, wird die entsprechende Anlage zur Anerkennung geändert.

Beachte:
In der bestätigten Räumlichkeit dürfen gemäß § 7 Abs. 1 BKrFQV höchstens 25 Personen geschult werden. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

1. Die eingereichten Schulungsprogramme mit Stand 05.06.2018 werden hiermit anerkannt. **Beachte** Nebenbestimmungen Buchstabe i. Grundlage für die geänderten Programme sind die Kenntnisbereiche der Anlage zur BKRFQV sowie die mit der Grundanerkennung vom 30.09.2008 anerkannten Schulungsprogramme.
2. Die Anerkennung wird weiterhin unbefristet erteilt und zur Sicherstellung des Verwaltungsaktes mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt nach pflichtgemäßem Ermessen der Anerkennungsbehörde auch nach Erlass dieses Verwaltungsaktes vorbehalten. Dies gilt insbesondere bei Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen über die Anerkennung.
3. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Auflagen und Nebenbestimmungen dieser Anerkennung unterliegen der Überwachung durch die Anerkennungsbehörde gemäß § 7b BKrFQG.
4. Die beigefügte Änderungsurkunde ist Bestandteil dieses Bescheides.
5. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
6. Dieser Bescheid ersetzt den bisher gültigen Anerkennungsbescheid vom 30.09.2008.
7. Der Bescheid ergeht kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von 51,10 Euro festgesetzt. Dazu wird eine gesonderte Zahlungsaufforderung erfolgen.
8. Diese Anerkennung kann gemäß § 7a Absatz 5 BKrFQG widerrufen werden. Auf Ziffer **III.** dieses Bescheides wird verwiesen.

II.

Die Anerkennung wird gemäß § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

a) Der Anerkennungsträger hat als Träger der Berufskraftfahreraus- und Weiterbildung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BKrFQG sicher zu stellen, dass jederzeit die Bestimmungen gemäß § 7 Absatz 2 BKrFQG und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BKrFQV eingehalten werden.

b) Der Anerkennungsträger hat Änderungen in der Organisation und der Leitung der Ausbildungsstätte unverzüglich der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. Auf § 7 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG wird verwiesen.

c) Der Anerkennungsträger darf als Ausbildungsstätte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BKrFQG nur Ausbilderinnen und Ausbilder einsetzen, von deren Qualifikation sich die zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigte(n) Person(en) gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BKrFQV mittels der bei der Ausbildungsstätte verbleibenden und bereitzuhaltenden Unterlagen überzeugt hat/haben.

d) Der Anerkennungsträger hat als Ausbildungsstätte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BKrFQG die Ausbilderinnen und Ausbilder vor Beginn der Aufnahme der Tätigkeit unter Beifügung der Qualifikationsnachweise namentlich bei der Anerkennungsbehörde anzuzeigen und bestätigen zu lassen. Die eingesetzten Ausbilderinnen und Ausbilder müssen die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 BKrFQV genannten Voraussetzungen erfüllen. Gemäß ihren pädagogischen und didaktischen Kenntnissen, sowie ihren Qualifikationen und Tätigkeiten sind sie nur in den bestätigten Kenntnisbereichen einzusetzen.

Beachte: Die zur Durchführung von Unterricht eingesetzten Ausbilderinnen und Ausbilder sind gemäß § 7a Absatz 4 BKrFQG als verantwortliche Personen den zur Vertretung der Ausbildungsstätte berechtigten Personen gleichgestellt.

e) Ausbilder und Ausbilderinnen haben ihre Kenntnisse gemäß § 8 BKrFQV regelmäßig durch eine dreitägige Fortbildung, zu aktualisieren. Die Fortbildung dauert pro Tag 8 (acht) Unterrichtseinheiten und ist spätestens alle vier Jahre zu absolvieren. Die 4-Jahresfrist beginnt erstmals mit dem 1. des Monats, der auf den Monat des Datums der vorliegenden Anerkennung folgt. Die 4-Jahresfrist beginnt von Neuem mit dem Tag, der auf den letzten Tag der Weiterbildung folgt. Ein Nachweis über absolvierte Weiterbildungen des Lehrpersonals ist entsprechend spätestens bis zum 30.06.2022 zu erbringen. Für die Aufbewahrung der Nachweise gilt § 8 Absatz 2 Satz 2 BKrFQV.

Beachte: Die Weiterbildung der Ausbilder und Ausbilderinnen umfasst alle Gebiete, die für die Tätigkeit des Ausbilders oder der Ausbilderin im Rahmen ihres Einsatzbereiches in der Weiterbildung von Bedeutung sind. **Das heißt, dass Weiterbildungsbescheinigungen von Fahrlehrerfortbildungen, die nicht den vorgenannten inhaltlichen Weiterbildungskriterien entsprechen, keine Anerkennung finden.**

f) Ausbilderinnen und Ausbilder, die sich nicht regelmäßig fortbilden, dürfen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 BKrFQV keinen Unterricht im Sinne § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BKrFQV durch führen.

g) Unterricht darf nur in zugelassen Räumen nach § 7 Abs. 4 Satz 3 BKrFQG und § 6 Abs. 2 Nr. 3 BKrFQV mit der bestätigten Teilnehmeranzahl gemäß § 7 Abs. 1 BKrFQV (s. Anlage 2) durchgeführt werden. Der Unterrichtsraum muss in seiner Größe, Beschaffenheit und Ausstattung geeignet sein. Die Überschreitung der bestätigten Höchstanzahl der Teilnehmer in den bestätigten Unterrichtsräumen ist unzulässig.

h) Die Termine der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildungen sind der Anerkennungsbehörde schriftlich, in Anwendung des von Ihnen bereits genutzten Formblattes, bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Andere Formblätter haben gemäß § 7b Abs. 3 Satz 5 BKrFQG folgendes zu enthalten:

- die Ausbilderinnen und Ausbilder, einschließlich des Verantwortlichen der Ausbildungsstätte (§ 7a Abs. 4 BKrFQG),
- die Anschrift des Schulungsortes/Schulungsraumes (§ 7 Abs. 4 Satz 3 BKrFQG),
- die voraussichtliche Teilnehmeranzahl,
- Datum sowie Beginn und Ende der Veranstaltung und
- der Gegenstand des Unterrichts nach Anlage 1 BKrFQV Kenntnisbereiche).

Der Anerkennungsbehörde ist bis **spätestens Ende der 2. Woche** des laufenden Kalenderjahres eine Jahresplanung über die geplanten Aus- und Weiterbildungsaktivitäten im Land Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen. Sollte dieses auf Grund der Kundenspezifik (bei Weiterbildungsmaßnahmen) nicht möglich sein, sind entsprechende Termine unverzüglich nach Abstimmung mit dem Kunden bekannt zu geben, spätestens aber 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn (s. Buchstabe g Satz 1). Ausfälle von angezeigten Veranstaltungen sind unverzüglich bekannt zu geben.

i) Für den Unterricht sind entsprechende Ausbildungsprogramme auf der Grundlage der Kenntnisbereiche nach Anlage 1 BKrFQV zu erstellen, der Anerkennungsbehörde vorzulegen und gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BKrFQV bestätigen zu lassen.

Änderungen der Ausbildungsprogramme bedürfen der Bestätigung vor Beginn des Unterrichts. Das Ausbildungsprogramm ist im Unterrichtsraum auszuhängen und den Weiterbildungsteilnehmern auszuhändigen.

Beachte: Der Anerkennungsträger hat detaillierte Ausbildungspläne für die Aus- und Weiterbildung unter Angabe der in welcher Unterrichtseinheit vermittelten Kenntnisbereiche und die vorgesehene Lehrkraft für eine geplante Schulungsveranstaltung konkret für diese bis 5 Tage vor Beginn der Veranstaltung einzureichen soweit diese von den im entsprechenden (anerkannten) Curriculum enthaltenen abweichen.

j) Der Anerkennungsträger ist nicht berechtigt, Teile oder den gesamten Unterricht auf Dritte zu übertragen.

k) In den entsprechenden Schulungsveranstaltungen sind die in den §§ 2, 3 und 4 BKrFQV genannten grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus den in Anlage 1 aufgeführten Kenntnisbereichen zu vermitteln bzw. zu vertiefen und wiederholen. Dabei genügt es gemäß § 4 Abs. 1 BKrFQV, dass in der Weiterbildung jeweils mindestens ein Unterkenntnisbereich aus den Kenntnisbereichen 1, 2 und 3 der Anlage 1 abgedeckt ist.

l) Die Nachweise (die Bescheinigung) über die beschleunigte Grundqualifikation, die Umsteigerqualifikation oder die Weiterbildung (fünftägig) oder über Teilleistungen (eintägig) haben Anlage 2a bzw. 2b (zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1a und 1b BKrFQV) zu entsprechen. Ein Musterexemplar ist der Anerkennungsbehörde vorzulegen. Weiterhin ist auf diese Anerkennung und die anerkennende Behörde Bezug zu nehmen. Auf § 5 Abs. 1c BKrFQV wird verwiesen.

Beachte: auf der „Rückseite" der Musterbescheinigung der Anlagen 2a und 2b sind Textblöcke für den jeweiligen Anerkennungsträger nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BKrFQG vorformuliert. Für den Anerkennungsträger kommt der Textblock für die Nr. 5 in Frage. Es ist entbehrlich, diese Textblöcke auf die Rückseite der Aus- und Weiterbildungsbescheinigungen zu übernehmen.

m) **Jeder Teilnehmer erhält eine Teilnahmebescheinigung im Original. Werden zusätzlich Kopien ausgereicht, sind diese als solche zu kennzeichnen.** Hat ein Teilnehmer nicht an der Mindeststundenanzahl der Aus- und Weiterbildung teilgenommen, darf keine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden. Die Teilnehmer sind vor Beginn des Unterrichts hierüber zu unterweisen. Vorgefertigte Bescheinigungen für betroffene Teilnehmer sind als ungültig zu kennzeichnen und den Nachweisen für die Überwachung beizufügen.

n) Es sind Aufzeichnungen über die durchgeführte Aus- und Weiterbildung zu führen. Diese Aufzeichnungen (bspw. „Lehrgangsjournal") müssen enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Teilnehmers,
- Beginn und Ende der Weiterbildung,
- die Inhalte aus den Kenntnisbereichen, an denen teilgenommen wurde,
- das/die Ausbildungsfahrzeug/e zur ggf. stattfindenden praktischen Weiterbildung,
- die Ausbilderinnen und Ausbilder, welche den Unterricht durchgeführt haben und
- eine Kopie der ausgestellten Bescheinigung, welche den Teilnehmern ausgehändigt wurde (als Anlage zum „Lehrgangsjournal").

Zusätzlich sind je Kurstag Anwesenheitslisten (sowohl in Papier- als auch elektronischer Form) zu führen, auf denen die Teilnehmer die absolvierte Ausbildung per Unterschrift quittieren. Besteht die Möglichkeit, dass die Teilnehmer digital unterschreiben können, entfällt eine Papierform. Die Anwesenheitsliste hat mindestens zu enthalten:

- Unterschrift des Teilnehmers je Kurstag,
- Themen und Lernziele des Kurstages,
- Name und Unterschrift der Ausbilderin, des Ausbilders oder der verantwortlichen Person i. S. d. § 7a Absatz 4 BKrFQG.

o) Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, vier Jahre lang aufzubewahren und der Anerkennungsbehörde oder den von ihr beauftragten Personen oder Stellen gemäß § 7b BKrFQG auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die 4-Jahresfrist beginnt erstmals mit dem 1. des Monats, der auf den Monat des Datums der vorliegenden Genehmigung folgt.

p) Bezüglich der Überwachung der Ausbildungsstätte wird auf § 7b Abs. 1 und 3 BKrFQG verwiesen.

q) Besondere Vorkommnisse sind der Anerkennungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III.
Einsatz von Fahrsimulatoren

Der mögliche Einsatz eines Fahrsimulators ist anzuzeigen und dessen Betreiber sowie das Konzept des Fahrsimulators (Aufbau, Programm, Lehrkräfte, Lehrmethodik) zur Prüfung einzureichen. Die Prüfung erfolgt analog der „**Handreichung** (des BMVBS) **zum Einsatz eines „leistungsfähigen Simulators" im Sinne der Richtlinie 2003/59/EG**.
Die eingesetzten Ausbilderinnen und Ausbilder müssen über eine spezielle Unterweisung/Ausbildung (Instruktoreneinweisung) für den Aufbau und den Betrieb des jeweils eingesetzten Fahrsimulators verfügen.
Der Einsatz der Fahrsimulatoren wäre auf die Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C und CE beschränkt. Die inhaltliche Beschränkung wird für die Weiterbildung durch § 4 Absatz 2 Satz 2 BKrFQV bestimmt.
Der Unterricht am Fahrsimulator ist gesondert in den Nachweisen auszuweisen.
Bezüglich der Überwachung des Fahrsimulators wird auf Abschnitt **II** Buchstabe o dieses Bescheides verwiesen. Zum Zwecke der Besichtigungen und Prüfungen gemäß § 7b Absatz 1 Satz 3 BKrFQG ist den beauftragten Personen das Betreten des Fahrsimulators, damit verbunden ist auch das Betreten des Geländes/des Gebäudes, wo der Simulator stationiert ist, zu gewähren.

IV.
Widerrufsvorbehalt

Die Anerkennung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn

a) der Anerkennungsträger oder deren eingesetzte Ausbilderinnen und Ausbilder einer der vorgenannten Nebenbestimmungen in grober Weise zuwider gehandelt hat,

b) die eingesetzten Ausbilderinnen und Ausbilder nicht die entsprechenden Voraussetzungen nachweisen können oder nicht für die Kenntnisbereiche bestätigt wurden oder sich nicht gemäß § 8 Abs. 1 BKrFQV regelmäßig fortbilden,

c) der Träger der Anerkennung oder Ausbilderinnen und Ausbilder Unterricht in nichtbestätigten Räumen durchgeführt hat,

d) Teilnahmebescheinigungen ausgegeben werden, die nicht oder nicht vollinhaltlich den Tatsachen und den Anforderungen für die Aus- und Weiterbildung gemäß §§ 2 Abs. 2, 3 Satz 2 oder 4 Absatz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nummer 2 BKrFQV entsprechen,

e) die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2 BKrFQG auch i.V.m. § 6 Absatz 1 BKrFQV nicht mehr gegeben sind.

Beachte: Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den Fällen des § 7a Abs. 6 BKrFQG keine aufschiebende Wirkung (Untersagung der Tätigkeit, Widerruf der Anerkennung).

Die amtliche Anerkennung, einschließlich deren Anerkennungsurkunde, ist bei Beendigung der Tätigkeit als Ausbildungsstätte, Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung der Anerkennungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

Begründung

Die Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V ergibt sich aus § 7 Abs. 4 BKrFQG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Buchstaben a und b der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (Straßenverkehrs-Zuständigkeitslandesverordnung - StVZustLVO M-V) vom 07.09.2016 (GVOBl. M-V 2016, 720).

Das BKrFQG wurde seit Inkraftsetzung am 14.06.2006 (Artikel 1 Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1958) mehrfach geändert. Dieses trifft auch auf die BKrFQV vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2108), zu. Daraus ergibt sich folgende Gesamtbeschau (auf eine Synopse wird hier verzichtet):

BKrFQG

- Artikel 1 Erstes Gesetz zur Änderung des BKrFQG vom 25.05.2011 (BGBl. I S. 952) m.W.v. 31.05.2011 - § 1, § 2, § 3, § 5, § 7
- Berichtigung des Ersten Gesetzes zur Änderung des BKrFQG vom 04.11.2011 (BGBl. I S. 1374) m.W.v. 31.05.2011 (14.07.2011) - § 5
- Artikel 6 Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 17.06.2013 (BGBl. I S. 1558) m.W.v. 21.06.2013 - § 4, § 7
- Artikel 478 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015 - § 8
- Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2861) m.W.v. 17.12.2016 - § 1, § 2, § 5, § 6, § 7, § 7a (neu), § 7b (neu), § 8, § 9, § 10 (neu), § 11 (neu)
- Artikel 3 Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2162) m.W.v. 01.01.2018 - § 7

BKrFQV

- Artikel 2 Zehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2014 (BGBl. I S. 348) m.W.v. 01.05.2014 - § 1, Anlage 2
- Artikel 1 Erste Verordnung zur Änderung der BKrFQV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2016 (BGBl. I S. 2920) m.W.v. 22.12.2016 - § 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7 (neu), § 8 (neu), § 9 (neu), § 10 (neu), Anlage 2a (neu), Anlage 2b (neu), Anlage 3
- Artikel 3 Zwölfte Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3232) m.W.v. 24.08.2017 - § 5, § 7, § 8, § 10, Anlage 2a, Anlage 2b

Besonders die umfangreichen Änderungen im Dezember 2016, die für vor diesem Zeitpunkt anerkannte Träger der Aus- und Weiterbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG noch keine Berücksichtigung finden konnten, machen es erforderlich, die erteilten Anerkennungen entsprechend anzupassen. Ausgangspunkt für diese Anpassung ist das Schreiben/die E-Mail der Anerkennungsbehörde vom 14.05.2018. Nachrangig zu betrachten ist, dass die Kenntnisbereiche der Anlage 1 zu § 1 BKrFQV quasi unverändert seit 2006 bestehen. Es ist weder normiert noch den Anerkennungsträgern untersagt, die Ausbildungsprogramme nach wie vor hieran auszurichten.

Hinweis
Die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten sowie die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) - in der jeweils geltenden Fassung - sind zu beachten. Produktinformationen, Werbeveranstaltungen oder dergleichen dürfen nicht Gegenstand der Aus- und Weiterbildung nach dem BKrFQG und der BKrFQV sein.

Gebührenentscheidung

Die Änderung der amtliche Anerkennung als Träger der Weiterbildung nach dem BKrFQG und die Ausfertigung eines entsprechenden Bescheides sowie einer Urkunde ist gemäß § 1 Abs. 1 und 4 i.V.m. Geb.-Nr. 345 (Anlage zu § 1) der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02.01.2018 (BGBl. I S. 2), gebührenpflichtig.

Nach Würdigung des Gesamtsachverhalts und unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes sowie der Bedeutung der Angelegenheit für den Genehmigungsinhaber ist die Festsetzung einer Gebühr von **51,10 EUR** sachgerecht. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in Anwendung der Gebühren-Nr. 345, die eine Rahmengebühr in Höhe von 51,10 € bis 511,00 € vorsieht.

Diesbzgl. wird Ihnen eine gesonderte Zahlungsaufforderung zugehen.

Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Vollstreckbarkeit der Kosten [§ 7a Absatz 6 BKrFQG i.V.m. § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)].

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, oder mündlich zur Niederschrift, im Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V (Postanschrift: 18025 Rostock, Postfach 161262, Dienstgebäude: Landesbehördenzentrum, 18059 Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35) einzulegen.

Versäumnisse eines Bevollmächtigten werden dem Anerkennungsträger zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schliephake

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR 5 MECKLENBURG-VORPOMMERN

Siegel

Anlagen:

1 Urkunde über die Änderung der Anerkennung